

## 7.2 Ausführungsbestimmungen Musikschule

Die Ausführungsbestimmungen ordnen den Auftrag der Musikschule zur musikalischen Bildung als Teil der Schule Gommiswald ein und beschreiben die pädagogischen und operativen Richtlinien.

Sie treten am 01.08.2024 in Kraft und ersetzen folgende Regulative: 7.9 Ensembles.Bestimmungen.141023

Ihnen liegen folgende übergeordneten Regulative zugrunde: die Schulordnung, das Musikschulreglement, das Urlaubs- und Absenzenreglement für Schülerinnen und Schüler, das Personalreglement, das Konzept Klassenmusizieren und der Funktionsbeschreibung Lehrteamvertretung der Schule Gommiswald; die vorläufigen Empfehlungen zum Berufsauftrag der Musikschulen und das Kompetenzraster für Junge Talente Musik des Verbands St. Galler Volksschulträger; das Berufsleitbild für Musikpädagog\*innen des Verbands Musikschulen Schweiz.

### I. Einleitung

#### Art. 1

Zielsetzung

Der Unterricht an der Musikschule Gommiswald ergänzt den Musikunterricht an der Volksschule. Er dient neben dem Erlernen der Fertigkeit an einem Instrument ebenso der ganzheitlichen Förderung der Schüler\*innen. Diese führt zu einer Verbindung der Sinne und einem vertieften Verständnis von Musik.

Der Musikunterricht weckt zudem die Freude am Musizieren und ermöglicht an Konzerten und Anlässen gemeinschaftliche Erlebnisse. Er soll begabte Schüler\*innen auf spätere berufliche Tätigkeiten im musikalischen und kreativen Bereich vorbereiten.

#### Art. 2

Zusammenarbeit mit der Volksschule

Die Musikschule und die Volksschule ergänzen sich in ihren pädagogischen Zielsetzungen. Sie können im Unterricht, an Anlässen, bei Projekten oder bei der Begabtenförderung zusammenarbeiten.

Die Musikschule koordiniert ihre Aktivitäten mit der Volksschule in den Bereichen Stundenplanung, Belegungsplanung, Infrastruktur und der Jahresplanung. Die Musikschule übernimmt - wo sinnvoll - Plattformen und Werkzeuge aus dem ICT-Bereich der Schule.

#### Art. 3

Administration

Die Schulverwaltung der Schule Gommiswald unterstützt die Musikschule im administrativen Bereich. Sie verwaltet insbesondere die An- und Abmeldungen, führt das Lohn- und Rechnungswesen und die Statistik. Zudem steht sie für weitere Verwaltungstätigkeiten zur Verfügung und unterstützt die Schulleitung bei Anlässen.

## II. Unterricht

Ensembles	<p><b>Art. 4</b></p> <p>Als Ensembles gelten ständige Formation ab 4 Schüler*innen, die semesterweise regelmässig zu Lektionen von 45 bis 90 Minuten proben. Sie treten mindestens mehrmals im Mal im Jahr an einem öffentlichen Konzert auf. Die Kosten für die Notenliteratur gehen zu Lasten der Musikschule.</p>
Konzerte	<p><b>Art. 5</b></p> <p>Jede Lehrperson organisiert und führt mindestens einmal im Jahr ein Klassenkonzert oder eine Vorspielstunde durch. Dies kann auch gemeinsam mit anderen Musiklehrpersonen und deren Schüler*innen erfolgen. Die Schulleitung wird rechtzeitig über Ort und Zeit informiert.</p>
Projekte	<p><b>Art. 6</b></p> <p>Als Projekte gelten Aktivitäten, die den regulären Musikunterricht übersteigen, zeitlich begrenzt sind und keine regelmässigen Proben erfordern. Vor der Durchführung eines Projektes wird der Musikschulleitung ein Antrag eingereicht, bei dem Zielsetzung, benötigte Ressourcen und Zeitplan angegeben werden. Über die Durchführung entscheidet die Schulleitung.</p>
Abo-Unterricht	<p><b>Art. 7</b></p> <p>Der Instrumentalunterricht in einzelnen Lektionen und/oder mit individueller Dauer wird im 5er und 10er Abo angeboten. Auf Anfrage ist eine weitere Individualisierung möglich. Der Abo-Unterricht wird für Jugendliche und Erwachsene und auf Anfrage auch für Schüler angeboten.</p>
Auswärtiger Musikunterricht	<p><b>Art. 8</b></p> <p>Bei Schüler*innen und Jugendlichen der Gemeinde Gommiswald, die auswärtigen Musikunterricht besuchen, weil das Instrument oder Angebot innerhalb der Gemeinde nicht angeboten wird, wird maximal die Hälfte des Schulgelds übernommen. Das Schulgeld entspricht aber mindestens dem Tarif der Musikschule Gommiswald.</p>

## III. Schüler\*innen und Eltern

Unterrichtsort	<p><b>Art. 9</b></p> <p>Der Musikunterricht wird nach Möglichkeit am Schul- oder Wohnort angeboten. Für den Transport sind die erziehungsberechtigten Personen zuständig.</p>
----------------	---

Zuteilung	<p><b>Art. 10</b></p> <p>Die Zuteilung zu einem Fach, Ensemble oder Projekt und zu einer Musiklehrperson nimmt die Schulleitung in Absprache mit der Musiklehrperson und den erziehungsberechtigten Personen vor.</p>
Unterrichtszeit	<p><b>Art. 11</b></p> <p>Vor Beginn des Semesters nimmt die Musiklehrperson mit den Eltern Kontakt auf, um den Stundenplan mit dem Zeitpunkt der Lektion zu besprechen. Nach Möglichkeit wird den Wünschen der Schüler*innen Rechnung getragen.</p>
Begabungsförderung	<p><b>Art. 12</b></p> <p>Die Schule sieht die Möglichkeit einer regelmässigen Dispensation zur Förderung besonderer Begabungen bzw. zur Kompensation von besonderem Übungsaufwand vor. Diese richtet sich nach dem Urlaubs- und Absenzenreglement der Schule.</p> <p>Die Kriterien für die Beurteilung eines Dispensationsantrages richten sich nach den Bewertungsrichtlinien des nationalen Programms „Junge Talente Musik“.</p>

#### IV. Musiklehrpersonen

Berufsleitbild	<p><b>Art. 13</b></p> <p>Die Grundanforderungen für die Berufsausübung der Musiklehrpersonen richten sich nach dem Berufsleitbild für Musikpädagog*innen des Verbands Musikschulen Schweiz.</p>
Anstellungsbedingungen	<p><b>Art. 14</b></p> <p>Die Anstellungsbedingungen der Musiklehrpersonen richten sich nach dem Berufsauftrag See Gaster und dem Personalreglement der Musikschule Gommiswald.</p>